

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-08-21

Dezernat: III / Fachdienst Feuerwehr
und Rettungsdienst
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan, Dr.
Telefon: (0385) 5000-100

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01497/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Ausbildung von Brandmeisteranwärtern/innen bei der Berufsfeuerwehr Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, die Grundausbildung der Brandmeister-anwärter/innen in den Jahren 2019 bis 2022 am Standort Schwerin durchzuführen. Sollte eine Grundausbildung in Schwerin nicht möglich sein, ist nachrangig eine Anmeldung bei anderen Ausbildungsstellen umzusetzen.

Begründung

01. Sachverhalt / Problem

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde nach Novellierung des Brandschutzgesetz M-V im Jahr 2016 angekündigt, den zukünftigen gesetzlichen Auftrag der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Malchow enger zu fassen und deren Tätigkeit ausschließlich auf die Führungsausbildung sowie Speziallehrgänge zu beschränken. Die bisher dort durchgeführte Grundausbildung der Berufsfeuerwehrangehörigen in der Laufbahngruppe 1 ist seit dem Jahr 2018 nicht mehr im Lehrgangsplan enthalten.

Durch die Leiter der Berufsfeuerwehren M-V, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz und das Ministerium für Inneres und Europa wurde eine Konzeption erarbeitet, die Grundausbildung sowie weitere fachtheoretische Ausbildungsinhalte innerhalb des Vorbereitungsdienstes in sechs Monaten zusammenfasst. Die Berufsfeuerwehr Rostock hat sich bereiterklärt, diese zukünftig durchzuführen. Durch das Ministerium für Inneres und Europa wird diese Ausbildung finanziell durch eine Pauschale unterstützt, die jährlich zweckgebunden an die Hansestadt Rostock gezahlt wird. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Hansestadt Rostock.

Für die Brandmeisteranwärter/innen der Berufsfeuerwehr Schwerin besteht mithin die Möglichkeit, in Rostock die Grundausbildung zu absolvieren. Anders als bislang an der Landesschule ist in Rostock Kostenersatz zu leisten. Ab dem Jahr 2019 sind zudem Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu leisten, da in Rostock diese Leistungen nicht mehr von Amtswegen angeboten werden. Die Lehrgangskosten belaufen sich nach Angabe der Hansestadt Rostock auf 15.000 Euro pro Teilnehmer/in und Lehrgang und sind im Voraus zu bezahlen. Kosten für Unterkunft und sonstige Reisekosten zzgl.

Trennungsentschädigung belaufen sich auf weitere 9.400 Euro. Zusätzlich ist ein einmonatiger Abschlusslehrgang zu belegen, welcher mit 2.400 Euro veranschlagt wird. Weitere 5.400 Euro fallen für Ausbildungsbestandteile (Rettungssanitäter, Rettungsschwimmer, Führerschein Klasse CE, Bootsführerschein) an, die nach dem Grundlehrgang am Standort Schwerin zu absolvieren sind. Pro Person und Ausbildungsgang fallen somit Gesamtkosten in Höhe von 32.200 Euro an.

Neben den hohen zusätzlichen Kosten für die Ausbildung der Brandmeisteranwärter/innen ab 2019 sind weitere negative Aspekte zu benennen: Die Ausbildungsbedingungen sind derzeit in Rostock noch recht unklar und nicht abschließend geregelt, die Unterkunft ist ggü. der bisherigen Unterbringung an der Landesschule deutlich verschlechtert bzw. es gibt dazu noch keine konkreten Planungen. Weiterhin bestehen Bedenken, ob die Ausbildung bei der Berufsfeuerwehr Rostock zu einer ausreichenden Bindung der Nachwuchskräfte an den Standort Schwerin führt. Insbesondere durch die vom Land M-V angestrebte Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 statt bisher 22 Monate ergibt sich eine deutlich verringerte Verwendung am Standort Schwerin. Diese Zeit kann durch enge Verzahnung mit einer Grundausbildung in Schwerin deutlich effektiver gestaltet werden.

Gemäß Beschluss des Hauptausschuss vom 29.11.2016 befindet sich seit 01.03.2017 ein Jahrgang mit 12 Brandmeisteranwärtern bei der Berufsfeuerwehr Schwerin in der Ausbildung. Dies wurde notwendig, weil ein erhöhter Personalbedarf zu decken ist, für den seinerzeit keine ausreichenden Lehrgangskapazitäten an der Landesschule zur Verfügung standen. Der Grundlehrgang wurde durch die Brandmeisteranwärter bereits erfolgreich absolviert. Auf dieser Erfahrung fußend, wurde beim Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Hauptverwaltung geprüft, unter welchen Bedingungen eine Ausbildung von Nachwuchskräften auch zukünftig am Standort Schwerin durchgeführt werden kann. Um eine dauerhafte Lösung zu schaffen, müssen ggü. dem einmaligen „Pilotlehrgang“ verbesserte Bedingungen geschaffen werden:

- Insbesondere ist der personelle Aufwand der Ausbilder im Stellenplan abzubilden. Diese wurden bislang aus den Wachabteilungen gestellt. Dauerhaft ist dies nicht möglich, da in der Personalvorhaltung nicht berücksichtigt.
- Weiterhin sind sachliche Voraussetzungen zu schaffen (Ausbildungsgerät). Hierdurch entstehen Auszahlungen im Teilhaushalt 08, Produkt 12601 – Brandschutz.

Finanziell vorteilhaft wirken sich der Entfall der geplanten Ausbildungskosten für den Standort Rostock sowie der Entfall der Unterbringungs- und Reisekosten aus. Hierdurch sind Minderauszahlungen zu erwarten.

Die Durchführung von Lehrgängen ist aus fachlichen Gründen erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Teilnehmern. Darunter ist eine Ausbildung für die Tätigkeit als Einsatzkraft nicht zielführend.

Folgende Kostenabwägung ergibt sich pro Nachwuchskraft und Ausbildungsgang:

	Rostock	Schwerin
Grundausbildung	15.000 Euro	3.000 Euro
Abschlusslehrgang	2.400 Euro	500 Euro
Reisekosten	9.400 Euro	--
Personalkosten	--	19.000 Euro
weitere Ausbildung	5.400 Euro	4.000 Euro
SUMME	32.200 Euro	26.500 Euro

Die Ausbildungsplanung ist zunächst mittelfristig an Hand der Altersabgänge zu planen. Diese sind bis zum Jahr 2024 verifiziert. In dieser Zeit sind zwei Jahrgänge mit 8 Anwärter(n)/innen in 2019 und 2022 durchzuführen, ein Jahrgang mit 3 Anwärter(n)/innen müsste 2021 die Grundausbildung ggf. in Rostock absolvieren, wenn nicht durch erhöhten Personalbedarf oder externe Teilnehmer die Mindestteilnehmerzahl von 8 Anwärtern für die Lehrgangsdurchführung erreicht wird. Mithin belaufen sich die Einsparungen für 16 Anwärter/innen in Schwerin auf zunächst 91.200 Euro.

Für die Durchführung der Ausbildung durch eine/n hauptamtliche/n Ausbilder/in ist eine Stelle in der Wertigkeit A9 LG 1 befristet von 01.10.2019 bis 01.10.2023 auszubringen. Die darauf entfallenden Personalkosten von 76.000 Euro jährlich wurden bei der Kostenabwägung berücksichtigt (siehe oben). Die Aufrechnung ergibt sich wie folgt: 76.000 € x 4 Jahre / 16 Nachwuchskräfte = 19.000 € pro Nachwuchskraft. Durch personalwirtschaftliche Maßnahmen ist sichergestellt, dass diese neu eingerichtete Stelle befristet besetzt wird. Ab dem 01.10.2023 wird der Stelleninhaber/in auf einer anderen vakanten Stelle der Besoldungsgruppe A9 LG 1 im FD 37 weiterverwendet. Im Jahr 2023 sollte darüber hinaus die Maßnahme evaluiert werden.

Beim Ministerium für Inneres und Europa wurde auf Anfrage signalisiert, dass dem Anliegen der Landeshauptstadt Schwerin gefolgt werden kann, jedoch eine Kostenbeteiligung nicht angezeigt ist, da Schwerin nicht verpflichtet wird, Brandmeisteranwärter/innen anderer Berufsfeuerwehren auszubilden.

2. Notwendigkeit

Die Ausbildung der Brandmeisteranwärter/innen ist durch die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Feuerwehr M-V geregelt. Die Notwendigkeit ergibt sich weiterhin aus der Pflicht zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr nach Brandschutzgesetz M-V, deren Aufgaben durch Beamte und Beamtinnen wahrzunehmen sind und dem Brandschutzbedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin.

3. Alternativen

Ausbildung der Brandmeisteranwärter/innen in Rostock zu den dortigen Konditionen.

Keine Ausbildung durchzuführen ist nicht möglich, da der Personalbedarf durch externe Einstellungen bereits ausgebildeter Beamter und Beamtinnen nicht gedeckt werden kann.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Durch eine standortnahe Ausbildung können die Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten an die örtliche Dienststelle besser gebunden werden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

nein

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Die Maßnahme führt zu Minderauszahlungen im Ausbildungsbudget (Sachkosten) und erhöht die Auszahlungen im Personalbudget Brandschutz (Personalkosten).

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

s.o. Die weitere Entwicklung sollte durch Evaluierung in 2023 bestimmt werden.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

s.o.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

s.o.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

S.O.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

S.O.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister